Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/228

23. 03. 77

Sachgebiet 2171

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG)
— Drucksachen 8/134, 8/169 —

zu dem Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
— Drucksache 8/28 —

A. Problem

1. Gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind die Bedarfssätze, Einkommensfreibeträge sowie die Pauschalen für die soziale Sicherung alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

   Die im Herbst 1975 fällige Überprüfung und Neufestsetzung wurde durch das Haushaltsstrukturgesetz in das Jahr 1976 verschoben. Die Ergebnisse der Überprüfung wurden von der Bundesregierung im Dezember 1976 dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Auf dieser Grundlage brachte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf ein, in dem Vorschläge für eine Erhöhung der Leistungen des Gesetzes gemacht wurden, die sowohl die — durch die Verschiebung der Leistungsanpassung um ein Jahr verschärfte — Situation der Auszubildenden als auch die gegebene finanzwirtschaftliche Situation berücksichtigen sollten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

2. Durch das Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 sind die Vermögensteuerfreibeträge für den Auszubildenden auf 70 000 DM, für die Eltern auf 140 000 DM und für den Ehegatten auf 70 000 DM angehoben worden. Diese Anhebung macht eine Änderung der geltenden Regelungen für die Anrechnung solcher Vermögen auf etwa zu leistende Ausbildungsförderung erforderlich.

B. Lösung

1. In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung sieht der Gesetzentwurf folgende Leistungsanpassungen vor:

1.1 Die Bedarfssätze werden — entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung — um etwa 16 v. H. angehoben.

1.2 Der Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden wird — ebenfalls entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung — um etwa 15 v. H. angehoben.

1.3 Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden werden — abweichend von dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Betrag von 15 v. H. — um etwa 18 v. H. angehoben.

1.4 Die Pauschalen für die soziale Sicherung werden — gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung — entsprechend den Änderungen in den Beitragssätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung angehoben.

1.5 Der Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld des Auszubildenden wird für Schüler — abweichend von dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Betrag von 40 DM — um 60 DM auf 180 DM angehoben.

1.6 Die im Haushaltsstrukturgesetz gestrichene Möglichkeit, Förderung als Vorausleistung zu gewähren, wenn die Eltern die notwendigen Angaben über Einkommen und Vermögen nicht vorlegen, wird — abweichend vom Regierungsentwurf — wieder eingeführt.

2. Eine — dem Vorschlag der Bundesregierung entsprechende — Änderung der Vorschriften über die Vermögensanrechnung bezweckt eine Anpassung an die erfolgten Änderungen im Vermögensteuergesetz. Die Änderung sieht vor, daß einerseits die Anrechnung eigenen Vermögens des Auszubildenden vom Steuerrecht gelöst und an erheblich reduzierte Freibeträge gebunden und andererseits Ausbildungsförderung nicht mehr geleistet wird, wenn der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden vermögensteuerzahlungspflichtig sind.

C. Alternativen

Die CDU/CSU hält darüber hinaus folgende Leistungsverbesserungen für erforderlich:

1. Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sollten ab Herbst 1977 — entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung — um 15 v. H., ab Herbst 1978 um — bezogen auf die heute geltenden Beträge — weitere 10 v. H. erhöht werden.
2. Der Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld des Auszubildenden sollte für Studenten und auswärts wohnende Schüler um 20 DM angehoben werden.

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird aus heutiger Sicht wie folgt berechnet:

	1977	1978	1979	1980
Gesamtausgaben einschließlich der Mehrkosten durch dieses Gesetz ab				
1. April bzw. 1. August/ 1. Oktober bis 31. Dezember	2 785	3 155	3 230	3 385
Davon entfallen auf				
a) Bund	1 810	2 050	2 100	2 200
b) Länder	975	1 105	1 130	1 185

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen.

Die vom Bund aufzubringenden Mittel sind im Entwurf des Haushalts 1977 und für die Jahre 1978 bis 1980 im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 8/134, 8/169 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

2. die Bundesregierung aufzufordern, die im Bericht nach § 35 BAföG — Drucksache 8/28 — ausgeklammerten Strukturprobleme der Ausbildungsförderung unverzüglich in Angriff zu nehmen und im Herbst 1977 Vorschläge zur Lösung der bestehenden Strukturprobleme vorzulegen;

3. den Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — Drucksache 8/28 — zur Kenntnis zu nehmen;

4. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. März 1977

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Meinecke (Hamburg)	**Dr. Hornhues**	**Vogelsang**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl „235" und die Zahl „380" durch die Zahl „440" ersetzt;

   b) in Absatz 2 wird die Zahl „380" durch die Zahl „440" und die Zahl „460" durch die Zahl „530" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „350" durch die Zahl „400" und die Zahl „370" durch die Zahl „430" ersetzt;

   b) in Absatz 2 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" und die Zahl „130" durch die Zahl „150" ersetzt;

   c) in Absatz 2 a wird das Zahlwort „zehn" durch die Zahl „12" ersetzt;

   d) in Absatz 3 wird die Zahl „30" durch die Zahl „35" ersetzt.

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   Die Zahl „110" wird durch die Zahl „130" und die Zahl „130" durch die Zahl „150 "ersetzt.

4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   Die Zahl „640" wird durch die Zahl „760", die Zahl „360" durch die Zahl „370", die Zahl „240" durch die Zahl „280" und die Zahl „320" durch die Zahl „370" ersetzt.

5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Zahl „16" durch die Zahl „19" und die Zahl „4 400" durch die Zahl „7 400" ersetzt;

   b) in Nummer 2 wird die Zahl „11" durch die Zahl „13" und die Zahl „3 000" durch die Zahl „4 600" ersetzt;

   c) in Nummer 3 wird die Zahl „29" durch die Zahl „33" und die Zahl „8 000" durch die Zahl „12 700" ersetzt;

   d) in Nummer 4 wird die Zahl „11" durch die Zahl „13" und die Zahl „3 000" durch die Zahl „4 600" ersetzt.

6. In § 21 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in Kraft getreten sind,".

7. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „120", die Zahl „150" durch die Zahl „180", die Zahl „200" in Nummer 1 Buchstabe c durch die Zahl „240", die Zahl „350" durch die Zahl „400", die Zahl „200" in Nummer 3 durch die Zahl „280" und die Zahl „500" durch die Zahl „570" ersetzt;

   b) In Absatz 4 wird Nummer 1 wie folgt neu gefaßt:

      „1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 bemißt, monatlich 180 DM, anderer Auszubildender 120 DM monatlich nicht angerechnet,".

8. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „960" durch die Zahl „1 130" und die Zahl „640" jeweils durch die Zahl „760" ersetzt;

   b) in Absatz 2 wird die Zahl „160" durch die Zahl „180" ersetzt;

   c) in Absatz 3 wird die Zahl „60" durch die Zahl „70", die Zahl „240" durch die Zahl „280", die Zahl „320" durch die Zahl „370" und die Zahl „160" durch die Zahl „180" ersetzt.

9. Die §§ 26 bis 30 werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 26

Umfang der Vermögensanrechnung

(1) Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 angerechnet.

(2) Vermögen des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden wird mit der Maßgabe angerechnet, daß der Bedarf des Auszubildenden als gedeckt gilt, wenn der Ehegatte oder zumindest ein Elternteil für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums im Geltungsbereich dieses Gesetzes Vermögensteuer zu entrichten haben. Abweichend von Satz 1 gilt der Bedarf durch die Anrechnung des Vermögens einer der vorgenannten Personen nicht als gedeckt, wenn

1. diese einer Veranlagungsgemeinschaft angehört und ihr eigenes Vermögen eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde,
2. ihr Vermögen nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte führen würde, eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde, oder
3. zu Beginn des Bewilligungszeitraums ihr Vermögen soweit vermindert ist, daß eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht mehr besteht.

§ 27

Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstigen Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), in Verbindung mit § 18 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

§ 28

Wertbestimmung des Vermögens

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Grundstücken, die nach dem Bewertungsgesetz als zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörig bewertet sind, auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
2. bei nicht unter Nummer 1 fallenden Grundstücken auf 140 von Hundert des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
3. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
4. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
5. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung, bei Wertpapieren der Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die Schulden und Lasten abzuziehen.

(4) Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 29

Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst . . 6 000 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden . . . . 2 000 DM,
3. für jedes Kind des Auszubildenden . . . . 2 000 DM.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 30

Monatlicher Anrechnungsbetrag

Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird."

10. Die §§ 31 bis 34 entfallen.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) In § 36 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

    „(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

    1. der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen und Vermögen nicht angerechnet werden können, und wenn

    2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben.

    Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so ist weitere Voraussetzung, daß der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat."

    b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

12. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „420" durch die Zahl „480" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 18 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 1

Übergangsvorschrift

Die Neuregelung der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden in Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Gesetzes gilt für Auszubildende, die in der Zeit vor dem 1. Juli 1977

1. Wehr- oder Zivildienst,
2. Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), oder
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155),

geleistet haben, auf Antrag erst in Bewilligungszeiträumen, die nach dem 31. Oktober 1978 beginnen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 3 und 11, Artikel 2 und 3 treten am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5, 7, 8 und 12 tritt am 1. Juli 1977 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1977 beginnen. Vom 1. Oktober 1977 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. April 1977 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 1977 beginnen.

(5) Artikel 1 Nr. 9 und 10 tritt am 1. Juli 1977 für alle Bewilligungszeiträume in Kraft, die nach dem 30. Juni 1977 beginnen.

Bericht der Abgeordneten Dr. Hornhues und Vogelsang

1. Bericht und Gesetzentwurf der Bundesregierung

Mit dem Bericht in Drucksache 8/28 und dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 8/134 und 8/169 kommt die Bundesregierung der in § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz enthaltenen Verpflichtung nach, alle zwei Jahre die Bedarfssätze, die Einkommensfreibeträge und die pauschalierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung zu überprüfen und gegebenenfalls durch Gesetz der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten anzupassen. Diese Überprüfung war — nach der ersten Überprüfung im Herbst 1973 und der ihr folgenden Leistungsanpassung — im Herbst 1975 fällig, wurde jedoch durch Artikel 18 § 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 in das Jahr 1976 verschoben; gleichzeitig wurde der Katalog der Maßstäbe für die Überprüfung und Anpassung in § 35 BAföG dahin gehend erweitert, daß auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen sei.

Der Überprüfungsbericht der Bundesregierung — Drucksache 8/28 — wurde dem Bundestag am 29. Dezember 1976 zugeleitet, in der 12. Sitzung am 4. Februar 1977 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Bildungsausschuß beriet den Bericht am 9. Februar 1977. In dieser Beratung bezog er bereits die Anpassungsvorschläge ein, die die Bundesregierung in dem am 3. Februar 1977 dem Bundesrat zugeleiteten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföG-ÄndG) vorgelegt hatte.

Der Gesetzentwurf wurde dem Bundestag am 25. Februar 1977 als Drucksache 8/134 zugeleitet; die am 11. März 1977 beschlossene Stellungnahme des Bundesrates wurde zusammen mit der Gegenäußerung der Bundesregierung als Drucksache 8/169 zugeleitet. In der 18. Sitzung des Bundestages am 17. März wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet den Entwurf am 18. und 23. März 1977. Dabei lag ihm die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 16. März vor. Der Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO wird gesondert erstattet.

2. Schwerpunkte der Ausschußberatungen

Die Beratungen im federführenden Bildungsausschuß konzentrierten sich

- auf die Frage, ob die im Regierungsentwurf vorgesehenen Leistungsanpassungen, insbesondere die Anhebung des Freibetrags vom Einkommen der Eltern des Auszubildenden und der Waisenfreibeträge, die Entwicklung der Einkommen und Preise angemessen berücksichtige (vgl. 2.1, 2.2), sowie
- auf die Notwendigkeit struktureller Veränderungen im Gesamtsystem der Ausbildungsförderung (vgl. 2.3).

2.1 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

Die CDU/CSU machte gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern des Auszubildenden (§ 25 Abs. 1) von bisher 960 DM auf 1 100 DM (bzw. von 640 DM auf 740 DM bei alleinstehendem Elternteil und Ehegatten) den grundsätzlichen Einwand geltend, daß eine große Zahl von Geförderten schon im Herbst 1978, wenn bei der Neuberechnung der Förderungsbeträge die Einkommenssteigerungen von 1975 auf 1976 wirksam würden, wieder eine deutlich geringere Förderung erhielten bzw. völlig aus der Förderung ausscheiden müßten. Der Bericht in Drucksache 8/28 zeige die in den Jahren 1972 bis 1975 eingetretenen Schwankungen in der Zahl der Geförderten auf (45 v. H., 46 v. H., 41 v. H., 42 v. H.); von 1975 bis 1976 sei die Zahl der Geförderten sogar auf 38 v. H. abgesunken.

Eine solche Auswirkung auf die Betroffenen, von der diese zudem, da sie sich den Mechanismus des Gesetzes in der Regel nicht vorausschauend bewußt machten, überrascht würden, sei politisch nicht vertretbar. In dieser Frage sehe die CDU/CSU — auch in bildungspolitischer Hinsicht — eines der gewichtigsten Probleme des Gesetzes, gewichtiger auch als die Erhöhung der Bedarfssätze.

Ferner sei auch bei der Anpassung der Elternfreibeträge die Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit Herbst 1974 zu berücksichtigen. Lege man diese zugrunde, so müßten die Freibeträge sogar schon für 1977 stärker angehoben werden.

Aus den dargelegten Gründen beantrage die CDU/CSU, den Elternfreibetrag auf 1 200 DM (bzw. 800 DM für alleinstehende Elternteile und Ehegatten) zu erhöhen. Mit Rücksicht darauf, daß die jetzt vorzunehmenden Leistungsanpassungen den im Regierungsentwurf angegebenen Kostenrahmen nicht überschreiten sollten, solle diese Erhöhung aller-

dings erst für die ab Sommer 1978 beginnenden Bewilligungszeiträume wirksam werden. Bis dahin solle übergangsweise eine Erhöhung der Freibeträge auf 1 100 DM (bzw. 740 DM für alleinstehende Elternteile und Ehegatten) erfolgen. Auch eine von der Bundesregierung auf Bitten der CDU/CSU vorgelegte Beispielrechnung zeige, daß bei einer angenommenen Einkommenssteigerung von 7 v. H. von 1975 auf 1976 im Jahre 1978 ein Freibetrag von 1 206 DM bis 1 239 DM erforderlich sein werde, wenn der tatsächliche Förderungsbetrag erhalten bleiben solle.

Hinsichtlich der Finanzierung der weiteren Erhöhung ab 1978 sei davon auszugehen, daß bis zum 30. Juni 1978 Verbesserungen in der Struktur des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in die Wege geleitet sein würden, die zwar nicht mit dem Ziel von Einsparungen vorgenommen werden sollten, jedoch gewisse Mittel freisetzen könnten.

Für Verbesserungen beim Elternfreibetrag unter Wahrung des Kostenrahmens trat auch der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ein.

SPD und FDP erklärten zum Vorschlag der CDU/CSU, grundsätzlich teilten sie die Auffassung, daß die Erhöhung der Einkommensfreibeträge in bildungspolitischer Hinsicht der richtige Weg sei. Die finanziellen Konsequenzen des Vorschlags seien jedoch nicht zu bewältigen; im Jahre 1979 entstünden dann Mehrkosten in Höhe von 120 Millionen DM. Es sei auch zu bedenken, daß der im Vorschlag der CDU/CSU enthaltenen Erhöhung der Freibeträge um 25 v. H. eine Steigerung der Lebenshaltungskosten bis 1978 um 19 v. H. gegenüberstehen werde.

Die Angemessenheit des Anpassungsvorschlages der Bundesregierung lasse sich durch folgendes Beispiel veranschaulichen: Wenn künftig für eine Familie mit zwei Kindern, darunter einem Studenten, die Grenze, bei der dieser gerade noch Vollförderung bekomme, bei einem Einkommen von 2 166 DM (brutto im Jahre 1975) liege und die Grenze, bei der der Student überhaupt nicht mehr gefördert werde, bei 3 825 DM, dann werde — auch im Blick auf die inzwischen eingetretenen Steigerungen dieser Einkommen (2 300 bzw. 4 000 DM) — deutlich, daß die vorgesehene Anpassung der Freibeträge nicht unzureichend sei. Zu diesem Urteil werde angesichts der genannten Einkommensgrenzen auch die Öffentlichkeit kommen.

Gegen den Vorschlag der CDU/CSU müsse auch der grundsätzliche Einwand erhoben werden, daß er — bezogen auf den bei der Einführung des Gesetzes von allen Fraktionen beschlossenen Mechanismus der Anpassung — eine Dynamisierung der Leistungen des Gesetzes und — vor allem im Blick auf das im Gesetz enthaltene Prinzip der familienabhängigen Förderung — einen gewichtigen Schritt in die Strukturreform darstelle. Die im Vorschlag enthaltene Orientierung der Anpassung an der Entwicklung der Netto-Einkommen sei bei den früheren Novellierungen nicht vorgenommen worden; vielmehr sei man bisher davon ausgegangen, daß einer Steigerung der Netto-Einkommen auch eine gewisse Erhöhung der Eigenleistung der Familien für die Ausbildungsförderung entsprechen solle. Es bestehe die Gefahr, daß ähnliche Überlegungen auf die anderen Leistungskategorien des Gesetzes ausgedehnt würden. Es sei auch zweifelhaft, ob strukturelle Reformen tatsächlich zu Einsparungen führen würden; politisches Ziel dürfe dies jedenfalls nicht sein.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf den gegebenen finanziellen Rahmen sei zum augenblicklichen Zeitpunkt lediglich eine etwas über den Vorschlag der Bundesregierung hinausgehende Anhebung der Einkommensfreibeträge (1 130 bzw. 760 DM statt 1 100 bzw. 740 DM) möglich. Mit dieser von SPD und FDP beantragten Anhebung sei ein Satz erreicht, der oberhalb der Steigerung der Lebenshaltungskosten jedoch unterhalb der Steigerung der Netto-Einkommen liege, so daß letztere nicht voll in den Leistungen verschwinde, die die Familie zur Ausbildungsförderung erbringe.

Die CDU/CSU widersprach der von SPD und FDP vorgetragenen Kostenrechnung, indem sie erklärte, sie gehe mit ihrem Vorschlag davon aus, daß die Gesamtzahl der Geförderten gleich bleiben werde. Mehrkosten könnten nur dann entstehen, wenn die Zahl der Studenten 1978 höher sein werde als 1977; das sei aber angesichts dessen, daß die Studentenzahlen 1975 und 1976 trotz steigender Abiturientenzahlen nicht mehr gestiegen seien, nicht zu erwarten.

Der Vorschlag der CDU/CSU, die Freibeträge ab 1978 auf 1 200 (bzw. 800) DM zu erhöhen, werde deshalb nicht — wie SPD und FDP meinten — zu Mehrkosten von 120 Millionen DM im Jahre 1979 führen; die CDU/CSU berechne die Mehrkosten für 1979 vielmehr auf 85 Millionen DM. Diesem Betrag würden Mehrkosten von 72 Millionen DM gegenüberstehen, wenn der Vorschlag von SPD und FDP verwirklicht werde.

Angesichts dieses geringfügigen Unterschieds solle der Ausschuß jetzt die Chance wahrnehmen, eine Regelung zu beschließen, durch die auch der Gefahr begegnet werde, daß die im Haushalt 1978 einzusetzenden Mittel für die Ausbildungsförderung nicht voll aufgebraucht werden könnten, so daß wie im Jahre 1976 ein Haushaltsrest verbleibe, der möglicherweise nicht strukturellen Änderungen zugute kommen werde. Schließlich werde die von der CDU/CSU vorgeschlagene Regelung eine Auswirkung auf die Betroffenen haben, die auch in hochschulpolitischer Hinsicht sehr wünschenswert sei.

Zu dem von SPD und FDP vorgetragenen Einwand, der Vorschlag der CDU/CSU stelle eine Dynamisierung des Gesetzes dar, müsse festgestellt werden, daß eine Dynamisierung sich aus einer Änderung der Bedarfssätze ergeben könne, nicht aber durch Änderung der Freibeträge.

Nachdem SPD und FDP unter Hinweis auf den Kostenrahmen den Antrag der CDU/CSU abgelehnt hatten, wurde der Antrag der SPD und FDP einstimmig angenommen.

2.2 Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld

Als neuen Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld des Auszubildenden (§ 23 Abs. 4) sah der Regierungsentwurf — abweichend von dem im Überprüfungsbericht genannten Orientierungswert von 140 DM — 160 DM für bei ihren Eltern wohnende Schüler, jedoch wie bisher 120 DM für Studenten und auswärts wohnende Schüler vor. Die Aufspaltung der für diesen Leistungsbereich vorgesehenen Summe zugunsten der Gruppe der zu Hause wohnenden Schüler wurde von der Bundesregierung im Ausschuß damit begründet, daß bei diesen die Förderungssumme grundsätzlich niedrig sei und deshalb bei ihnen eine besondere finanzielle Entlastung angebracht sei.

SPD und FDP traten im Ausschuß dafür ein, den Freibetrag für bei ihren Eltern wohnende Schüler über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus um weitere 20 DM zu erhöhen. Im gleichen Sinne hatte der mitberatende Jugendausschuß den federführenden Ausschuß gebeten, die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung zumindest für Schüler zu prüfen.

Die CDU/CSU stimmte diesem Vorschlag zu, forderte aber darüber hinaus eine Erhöhung des Freibetrages für Studenten und auswärts wohnende Schüler um 20 DM.

Nachdem SPD und FDP den Vorschlag der CDU/CSU unter Hinweis auf den vorgegebenen Finanzrahmen abgelehnt hatten, wurde der Vorschlag der SPD und FDP einvernehmlich beschlossen.

2.3 Strukturelle Probleme der Ausbildungsförderung

Die CDU/CSU kritisierte, daß Bericht und Gesetzentwurf der Bundesregierung sich im wesentlichen auf die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge beschränkten und darauf verzichteten, die dringend erforderlichen strukturellen Veränderungen zur Beseitigung sozialer Härten und Verzerrungen im Gesamtsystem der Ausbildungsförderung wenigstens in einigen Punkten vorzunehmen. Dabei sei vor allem an die Möglichkeit der Schaffung weiterer Anreize zur Straffung des Studiums über den in § 18 a BAföG enthaltenen teilweisen Darlehenserlaß hinaus, eine Begünstigung zielstrebig Studierender durch eine Neufassung der Leistungskriterien nach § 48 BAföG unter Beachtung der Studienordnungen, eine Neuregelung der Darlehensförderung bei Fachwechslern, eine Differenzierung der Förderung zwischen zu Hause und auswärts Wohnenden und eine Überprüfung der Regelungen zur Vorausleistung und Überleitung zu denken.

Der dem Ausschuß vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im Februar 1977 vorgelegte Bericht zu System, Entwicklung und Wirkung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes von 1971 bis 1977 (Ausschußdrucksache 3) spreche u. a. solche strukturellen Probleme an. Diese Fragen hätten schon in den Überprüfungsbericht in Drucksache 8/28 und anschließend in die Novellierungsvorlage der Bundesregierung aufgenommen werden können. Stelle man jetzt wegen der Eilbedürftigkeit der Novelle strukturelle Fragen völlig zurück, so würden die erforderlichen Veränderungen, bei denen auch Streichungen zur Diskussion stehen müßten, schwerer durchzusetzen sein. Vor allem bestehe die Gefahr, daß, da die jetzt anzuhebenden Leistungen bis zum Jahre 1979 gelten müßten, die demnächst durch strukturelle Änderungen erzielten Einsparungen nicht dem an anderen Stellen der Ausbildungsförderung gegebenen Bedarf zugeführt werden könnten.

Wenn die CDU/CSU trotz dieser Bedenken der sofortigen Verabschiedung der Novelle mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen zustimme, so gehe sie dabei davon aus, daß Parlament und Regierung die Diskussion über die strukturellen Probleme im Sommer unverzüglich aufnähmen. Dabei werde auch eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt werden müssen.

SPD und FDP erklärten, der Umstand, daß die jetzt notwendigen Anpassungen unverzüglich verabschiedet werden müßten, bedeute keinen Verzicht auf Überprüfung grundsätzlicher Fragen der Ausbildungsförderung. Derartige Überlegungen bedürften aber gründlicher Vorbereitungen und dürften nicht unter Zeitdruck und auf Kosten derer erfolgen, die jetzt auf konkrete Verbesserungen im Rahmen des geltenden Förderungssystems angewiesen seien. In die Strukturdiskussion müßten auch die Überlegungen der Arbeitsgruppe „Hochschulfinanzierung/Ausbildungsförderung" der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung einbezogen werden. Dabei werde die finanzielle und bildungspolitische Beteiligung der Länder an der Ausbildungsförderung berücksichtigt werden müssen. Die Diskussion und Informationsaufnahme im Ausschuß solle allerdings nicht erst nach Vorlage der Arbeitsergebnisse der Bund-Länder-Kommission, sondern bereits in den bevorstehenden Sommermonaten beginnen.

Eine wichtige Grundlage für zukünftige strukturelle Entscheidungen werde eine auf unterschiedliche Einkommen einer Familie mit zwei Kindern bezogene Zusammenstellung aller Leistungen sein, die an Familien gezahlt würden, deren Kinder lange Ausbildungswege durchliefen und deshalb Leistungen des Steuerzahlers in Anspruch nähmen. Möglicherweise zeige sich dann, daß die tatsächlichen öffentlichen Leistungen für die Ausbildung an die Bedarfsrechnungen der Betroffenen herankämen. Dies gelte sowohl für Leistungen aus dem BAföG wie Steuerersparnisse derer, die keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hätten, jedoch seit dem 1. Januar 1977 infolge der Steuerreform bei der Einkommensteuer einen Ausbildungsfreibetrag von 4 200 DM (bei auswärtiger Unterbringung des Kindes) geltend machen könnten. Bei mittleren Einkommen werde die Zusammenstellung die relativ geringsten Leistungen aufweisen, während bei höheren Einkommen die Vorteile wieder anstiegen.

Bei der abschließenden Beratung legte die CDU/CSU einen Antrag vor, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die im Bericht der Bundesregierung gemäß § 35 BAföG vom 30. Dezember 1976 ausgeklammerten Strukturprobleme der Ausbil-

dungsförderung unverzüglich in Angriff zu nehmen und im Herbst 1977 Gesetzesvorschläge zur Lösung der bestehenden Strukturprobleme vorzulegen; dabei sollten insbesondere die folgenden Ziele berücksichtigt werden:

— Sicherung der Kontinuität der Ausbildungsförderung durch entsprechende Freibetragsregelungen,

— Begünstigung von zielstrebig Studierenden durch eine Umgestaltung der Darlehensregelung,

— stärkere Berücksichtigung des Leistungsprinzips unter Beachtung der Studienordnungen,

— sachgerechte Differenzierung der Bedarfssätze nach den versschiedenen Ausbildungsbereichen,

— Verbesserung der durch das Haushaltsstrukturgesetz getroffenen Regelung für Fachwechsler,

— Sicherung der Gleichstellung der sich über berufliche Bildungsgänge Qualifizierenden in der Ausbildungsförderung,

— Überprüfung der Einbeziehung des Berufsgrundbildungsjahres in die Ausbildungsförderung,

— familiengerechte Ausgestaltung der Ausbildungsförderung insbesondere bei dem Vorausleistungstatbestand und der Überleitungsregelung,

— Beseitigung sozialer Unstimmigkeiten im Gesamtsystem der Ausbildungsförderung,

— Beseitigung sozialer Unstimmigkeiten der Ausbildungsförderung in bezug auf die Leistungen nach anderen Sozialgesetzen,

— Überprüfung der gesetzlichen Regelung der Ausbildungsförderung aufgrund der unterschiedlichen Gerichtsurteile zum Unterhaltsrecht.

SPD und FDP erklärten sich mit einem solchen Auftrag an die Bundesregierung grundsätzlich einverstanden; der Formulierung dezidierter Zielvorstellungen, wie sie im Antrag der CDU/CSU vorlägen, könnten sie jedoch nicht zustimmen. Eine solche Vorgabe, die sich sehr stark am geltenden Gesetz orientiere, verstelle u. U. den Weg zu grundsätzlichen Lösungen der Probleme des Gesamtsystems der Ausbildungsförderung. Dies müsse auch im Hinblick auf die erwähnte Arbeit der Bund-Länder-Kommission bedacht werden. Im Rahmen der Strukturdiskussion solle die Bundesregierung im Herbst 1977 noch nicht, wie die CDU/CSU fordere, fertige Gesetzesvorschläge, sondern lediglich inhaltliche Vorschläge vorlegen.

Der Ausschuß beschloß daraufhin einstimmig, die Bundesregierung zu einer Untersuchung im Sinne des Satzes 1 im Antrag der CDU/CSU — unter Abänderung des Wortes „Gesetzesvorschläge" in „Vorschläge" — aufzufordern.

3. Die Beschlüsse des Ausschusses

Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen. Im folgenden werden die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen — einschließlich der nicht einvernehmlich beschlossenen Fassungen — erläutert.

Artikel 1

Zu Nummer 4 (§ 18 Darlehensbedingungen)

Die einvernehmlich beschlossene weitere Anhebung der Einkommensgrenzen hinsichtlich der Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung berücksichtigt die weitere Anhebung der Freibeträge für den alleinstehenden Elternteil (§ 25 Abs. 1; vgl. zu Nummer 8).

Zu Nummer 6 (§ 21 Einkommensbegriff)

Mit der einvernehmlich beschlossenen Einfügung einer neuen Nummer 3 a im § 21 Abs. 3 wird das am 1. April 1977 erfolgende Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) berücksichtigt.

Zu Nummer 7 (§ 23 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden)

Buchstabe b (§ 23 Abs. 4: Waisenfreibetrag) wurde entsprechend dem einvernehmlichen Beschluß der Fraktionen im Ausschuß gefaßt (zur Sache vgl. 2.2).

Zu Nummer 8 (§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten)

Die weitere Anhebung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden wurde einvernehmlich beschlossen (zur Sache vgl. 2.1).

Zu Nummer 9 (Vermögensanrechnung)

Die einvernehmlich beschlossene Änderung der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung des § 26 Abs. 2 stellt sicher, daß die Anrechnung des Vermögens nach Absatz 2 Nr. 1 nur hinsichtlich der Person entfällt, für die eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht besteht.

Eine einvernehmlich beschlossene redaktionelle Änderung in § 27 Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt, daß das Soldatenversorgungsgesetz inzwischen neu bekannt gemacht und das Bundespolizeibeamtengesetz bereits geändert worden ist.

Zu Nummer 11 (§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung)

Einvernehmlich fügte der Ausschuß eine Vorschrift ein, die den durch die Streichung des § 36 Abs. 2 a. F. durch das Haushaltsstrukturgesetz verursachten Härtefällen begegnen soll. Die Aufnahme dieser Vorschrift war auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme in Drucksache 8/169 und vom mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlen worden.

Die Änderung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung wurde mit den Ländern abgestimmt.

Artikel 3

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Folgeänderung zur Einführung eines neuen Absatzes 2 in § 36.

Absatz 4

Folgeänderung zur Einführung einer Nummer 3 a in § 21 Abs. 3.